

Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMDW - PräS/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmdw.gv.at

Mag. Wolfgang Köpl
Sachbearbeiter/in

wolfgang.koelpl@oesterreich.gv.at
+43 1 711 00-802054
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2020-0.697.018

BMK; Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket; EAG-Paket. Ressortstellung- nahme des BMDW

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort teilt zum Gegenstand
Folgendes mit:

I. Allgemeines:

- 1) Das BMDW unterstützt grundsätzlich die ambitionierten Ziele des EAG - Gesetzes-
paketes, da neben den klimarelevanten Meilensteinen auch positive Auswirkungen
auf das Wirtschaftswachstum, die Beschäftigung und Innovationskraft zu erwarten
sind.
- 2) Damit die Umstellung hin zu dem 100 % - Ziel erneuerbarer Energien bis 2030 je-
doch von Erfolg gekrönt sein soll, sind nach Ansicht des BMDW drei Voraussetzun-
gen zu erfüllen:
 - Beibehaltung und allfällige Verbesserung der Versorgungssicherheit;
 - ein effizientes Förderregime sowie
 - eine parallele Überprüfung von einschlägigen Genehmigungsverfahren v.a. in
Bezug auf Verfahrensdauern.
- 3) Das BMDW stellt jedoch im Entwurf eine einseitige Konzentration auf Bestimmun-
gen zur Stromerzeugung fest und bedauert das Fehlen von Regelungen zu erneu-

erbaren und dekarbonisierten Gasen, die ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Energiewende einnehmen werden. Dies sollte so bald wie möglich nachgeholt werden, da dieser Energiezweig letztendlich eine wichtige Rolle zum Thema Versorgungssicherheit spielen wird. Auch wird das Fehlen von Bestimmungen zur Zukunftstechnologie Wasserstoff bedauert.

- 4) Ein effizientes Förderregime ist bei der vorgesehenen ausschließlich endkundenbasierten Finanzierung der Energiewende unabdingbar, um die Haushalte und die Wirtschaft bei der Realisierung des Projektes „mitzunehmen“. Das BMDW versteht unter der im Regierungsprogramm 2020 bis 2024 festgelegten Förderobergrenze von „bis zu einer Milliarde Euro pro Jahr im Dreijahresdurchschnitt“ alle unter dem Titel „Ausbau erneuerbarer Energie“ enthaltenen Förderungen, die der Zielerreichung dienen.
- 5) Jedenfalls darf die Förderung nicht zu Verteilungsstreitigkeiten zwischen dem Haushalts- und dem Wirtschaftssektor führen, wie teilweise schon medial im Vorfeld verkündet. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die wirtschafts- und standortpolitische Bedeutung der Höhe der Energiekosten für die gesamte Wirtschaft hingewiesen.
- 6) Zur Erreichung dieses Ziels wurden - neben dem BMLRT - auch dem BMDW Rechte zur Herstellung des Einvernehmens zu Verordnungen des BMK eingeräumt. Insofern steht daher dem ho. Ressort Mittel zur Verfügung, um zum Ziel Fördereffizienz beizutragen. Aus der Grundintention des Gesetzespaketes, dass sich Ökostromproduzenten zukünftig frei am Markt bewegen können sollen, wird seitens des BMDW gefordert, schon im Gesetz selbst soweit wie möglich variablen Marktprämien per Ausschreibung gegenüber den starren Einspeisetarifen den Vorzug zu geben. Dies könnte nach Ansicht des BMDW entscheidend zur Erreichung der Fördereffizienz beitragen.
- 7) Darüber hinaus sind die zur Erreichung des Ausbaus erneuerbarer Energie anwendbaren Genehmigungsregime v.a. im Hinblick auf deren Verfahrensdauer zu evaluieren. Jahrelange Genehmigungsverfahren sind geeignet, die Erreichung des ambitionierten Zieles zu gefährden. Das Jahr 2030 ist näher als mancherorts gefühlt. Dabei soll das Augenmerk nicht nur auf die Produktionsanlagen, sondern auch auf Netzleitungen gelegt werden. Die Beispiele der Vergangenheit betreffend überlanger Verfahrensdauern werden als im BMK bekannt angenommen.

- 8) Letztlich wird der zukünftigen Akzeptanz zur Bildung von „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG)“, vor allem im Bereich der Wirtschaft, seitens des BMDW mit Spannung entgegengesehen. Die diesbezüglichen Regelungen werden begrüßt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1: „Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG)“:

Zu § 25 Abs. 1 Z 2 und 3:

Bei den Ausschlussgründen von Bietern ist nicht ganz klar, was hier intendiert wird. Die Formulierung ist nicht ausreichend präzisiert; so geht aus dem Entwurf nicht hervor, zu welchem Zeitpunkt ein etwaiger Verstoß gegen Z 2 oder Z 3 stattgefunden haben muss.

Zu Artikel 7: „Änderung des Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe“:

Zu § 4a Abs. 3:

Diese Bestimmung enthält eine neue Verordnungsermächtigung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hinsichtlich der näheren Festlegung der von Betreibern öffentlich zugänglicher Ladepunkte zumeldenden Angaben sowie zur Form und zum Umfang der Meldungen vorgesehen.

Art. 7 der Richtlinie (EU) 94/2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe verlangt allerdings bloß die Bekanntgabe der Ortsangaben für öffentlich zugängliche Ladepunkte für alternative Kraftstoffe. Alle darüber hinausgehenden Meldepflichten der Betreiber von öffentlich zugänglichen Ladepunkten z.B. zu Steckertyp oder Ladeleistung je Ladepunkt sind somit nicht von der Richtlinie gefordert und stellen somit nicht wünschenswertes Gold-Plating dar. Die Richtlinie fordert auch kein Zugänglichmachen der Ad-hoc-Preise, auch auf eine Maßeinheit bezogene Vergleichspreise sind nach Art. 7 Abs. 3 nur gegebenenfalls anzuzeigen. Eine derartige Regelung könnte Konsumenten sogar in die Irre führen, da die Ad hoc Preise viel höher sein werden als Preise, die bei Dauerverträgen angeboten werden. Insoferne besteht die Gefahr der Irreführung.

Im Sinne des Grundsatzes der Vermeidung von Golden Plating und auch der fraglichen Vorteile der Regelung sollte daher die Bestimmung des Entwurfs gestrichen werden und somit sinngemäß die Regelung des § 22a E-Control Gesetzes beibehalten bleiben.

III. Schlußbemerkung:

U.e. wird mitgeteilt, dass die Ressortstellungnahme an das Präsidium des Nationalrates zur gefälligen Kenntnissnahme übermittelt wurde.

Wien, am 28. Oktober 2020

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag.iur. Wolfgang Köpl

Elektronisch gefertigt